



C&P NEWSLETTER

April 2014

Zum Start in den Frühling informieren wir Sie über Neuerungen aus den Bereichen Patent, Design und Geografische Herkunftsangaben. Außerdem berichten wir über Neues aus unserer Kanzlei. Auch auf unserer Homepage unter www.coester-partner.de/aktuelles.html finden Sie regelmäßig aktuelle Entscheidungen und Informationen zu unseren Rechtsgebieten und aus unserer Kanzlei.

INHALT

- **Patentrecht** Seite 2
Aus der Praxis der Patentverletzung:
Auslegung eines umfangreichen Patentanspruches
- **Designrecht** Seite 3
„Design gesetzlich geschützt“
- **Geografische Herkunftsbezeichnung**..... Seite 4
Schutz für die Bayerische Breze
- **Aus unserer Kanzlei** Seite 5
Cöster und Partner auf der Spielwarenmesse 2014

Cöster & Partner Rechtsanwälte wird Cöster & Partner
Rechtsanwälte mbB

Vortrag von Rechtsanwältin Dr. Kropp beim
IHK-Kommunikationsausschuss

Rechtsanwalt Dr. Cöster am 19.05.2014 zu Gast bei den
TecTalks der TH Nürnberg
- **Impressum und Hinweise** Seite 8



Dr. Enno Cöster

Rechtsanwalt und
Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz

Aus der Praxis der Patentverletzung: Auslegung eines umfangreichen Patentanspruches

Auf der Nürnberger Spielwarenmesse 2014 beauftragte uns ein neuer Mandant, gegen einen Mitbewerber wegen Patentverletzung vorzugehen. Dem Patentinhaber schwebte vor, möglichst eine einstweilige Verfügung gegen den Mitbewerber und dessen Spielzeug zu beantragen.

1.

Der Mandant präsentierte uns seine Patentschrift, welche von einer ausländischen Kanzlei verfasst worden war. Der Patentanspruch 1 (Hauptanspruch) war äußerst umfassend formuliert und enthielt auf mehr als 50 Zeilen eine Vielzahl von Merkmalen, welche insgesamt die geschützte Erfindung darstellten. Der Mandant war sichtlich enttäuscht, als wir ihn darauf hinwiesen, dass eine Patentverletzung nur vorliegt, wenn das Spielzeug des Mitbewerbers nicht nur "irgendwie" und "mehr oder weniger" dem im Patentanspruch 1 beschriebenen Spielzeug entspricht. Vielmehr liegt eine Patentverletzung nur vor, wenn jedes in dem Patentanspruch genannte Merkmal von dem vermeintlichen Verletzungsprodukt erfüllt ist. Dies gilt nicht nur für die Anzahl und Anordnung von Bauteilen, sondern auch für Maßangaben, die Beschreibung von Teile-Verbindungen etc.

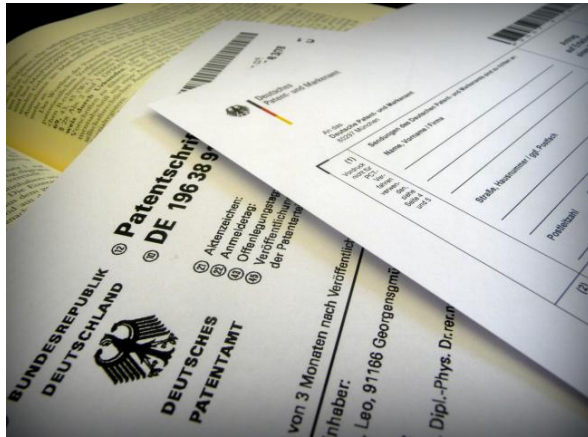
2.

Dabei ist in erster Linie zu prüfen, ob der zu prüfende Gegenstand von dem Wortlaut der patentgemäßen Merkmale, also von den wörtlichen Formulierungen in dem Patentanspruch, Gebrauch macht. Wenn dies nicht der Fall ist, kann unter Umständen eine Erfüllung eines patentgemäßen Merkmals auch in der Weise gegeben sein, dass der "Verletzer" eine gleichwirkende und gleichwertige Lösung verwirklicht (Äquivalenz); derartiges kann z. B. der Fall sein, wenn eine dem Patentanspruch beschriebene Schweißverbindung ersetzt ist durch eine Klebverbindung. Wenn auch eine äquivalente Verwirklichung des im Patentanspruch vorgegebenen technischen Merkmals nicht vorliegt, bleibt es dabei, dass die Nichterfüllung auch nur eines einzigen Merkmals dazu führt, dass keine Patentverletzung vorliegt. Das Patentgesetz formuliert dies in § 14 so:

"Der Schutzbereich des Patents ... wird durch die Patentansprüche bestimmt."

Der Schutzbereich eines Patents, d. h. die Möglichkeit des Patentinhabers, Unterlassungsansprüche geltend zu machen, ist also um so größer, je ein-

facher, kürzer und allgemeiner der Patentanspruch formuliert ist.



3.

Vermeiden sollte der Patentanmelder daher bei der Formulierung des Patentanspruchs solche Beschreibungen des Erfindungsgegenstandes, welche nicht den eigentlichen Kern der Erfindung betreffen, sondern überflüssiges Beiwerk darstellen. Denn dann könnte ein Verletzer von der Erfindung Gebrauch machen, indem er lediglich dieses überflüssige Beiwerk weglässt oder austauscht, etwa eine technisch überhaupt nicht relevante Materialangabe bei einem Erzeugnispatent.

Fazit: Entscheidend ist nicht, dass ein Patent erteilt ist, sondern welcher Patentanspruch formuliert ist. .

© Dr. Enno Cöster, Rechtsanwalt und Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz

„Design gesetzlich geschützt“

Durch das am 01.01.2014 in Kraft getretene Gesetz über den rechtlichen Schutz von Design (Designgesetz) hat sich der altmodische Begriff "Geschmacksmuster" geändert in "Design". Dieser Begriff "Design" ist vor allem in Endverbraucherkreisen besser verständlich.

Für die Inhaber von eingetragenen Designs (früher: eingetragene Ge-

schmacksmuster) bietet sich daher in besonderer Weise an, zukünftig auf diesen Umstand auch werblich hinzuweisen. In Betracht kommen etwa Begriffe wie

- "eingetragenes Design"
- "gesetzlich geschütztes Design"
- "registered Design"
- "registered community design".

© Dr. Enno Cöster, Rechtsanwalt und Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz



Maria Höfler

Rechtsanwältin und
Fachanwältin für Gewerblichen Rechtsschutz

Schutz für die Bayerische Breze

Die "Schutzgemeinschaft bayerische Breze" hat soeben einen Erfolg für die Bayerischen Bäcker erzielt. Die Bezeichnung "Bayerische Breze" ist seit kurzem europaweit als geografische Herkunftsangabe gemäß der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 161/2014 der Kommission vom 18.02.2014 geschützt. Das bedeutet, daß eine bayerische Breze auch tatsächlich aus Bayern stammen muß, um als solche bezeichnet zu werden.

Auch gefrorene Teiglinge fallen unter den Schutzbereich, wenn sie in diesem Zustand schon die typische Brezenform haben, also die durch eine "spezielle Handwurftechnik" entstehenden "zum Beten verschränkten Arme" (Veröffentlichung der Eintragung im Amtsblatt der Europäischen Union L 52/9).

Geschützt sind auch die Schreibweisen "Bayerische Brezn", "Bayerische Brezel" und "Bayerische Brez'n".



Werden nicht-bayerische Brezen dennoch mit einer der geschützten Bezeichnungen gekennzeichnet, kann dies als Wettbewerbsverstoß von Mitbewerbern verfolgt werden.

© Maria Höfler, Rechtsanwältin und Fachanwältin für Gewerblichen Rechtsschutz

Cöster & Partner auf der Spielwarenmesse 2014

Seit der Spielwarenmesse 2014 sind nun auch schon wieder zwei Monate vergangen. Dennoch wollen wir es nicht versäumen, unseren Mandanten Impressionen unserer in diesen Tagen besonders unterhaltsamen Arbeit zu geben.





Cöster & Partner Rechtsanwälte wird Cöster & Partner Rechtsanwälte mbB

Als zum 01.01.1995 für Rechtsanwälte die Möglichkeit eröffnet wurde, die gemeinsame Berufsausübung als eingetragene Partnerschaft durchzuführen, hatten wir davon als erste Partnerschaft im Bezirk unseres Registergerichts Gebrauch gemacht; wir erhielten damals die Partnerschaftsregister-Nummer PR 1.

Jetzt hat der Gesetzgeber die neue Rechtsform der "Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung" eingeführt. Die Partnerschaftsgesellschaft mbB ist mit einer Mindestsumme von

2,5 Mio. € für jeden etwaigen Schadensfall, der aus einer Berufspflichtverletzung resultiert, versichert. Im Übrigen ist für Berufspflichtverletzungen die Haftung auf das Gesellschaftsvermögen beschränkt. Die Partnerschaftsgesellschaft passt sich damit den kaufmännischen Gepflogenheiten an.

Wir betreiben unsere Partnerschaft nunmehr in dieser neuen Rechtsform, und sämtliche Mandate werden von Cöster & Partner Rechtsanwälte mbB fortgeführt.

Vortrag von Rechtsanwältin Dr. Kropp beim IHK-Kommunikationsausschuss

Die Sitzung des IHK-Kommunikationsausschusses am 02.04.2014 stand unter dem Motto „Sport und Kommunikation“. Dem entsprechend fand die Veranstaltung in der „Trolli Arena“ der Spielvereinigung Greuther Fürth statt.

Nach einer Begrüßung durch die Ausschuss-Vorsitzende berichteten die Leiter für Vertrieb sowie für Marketing & Kommunikation der SpVgg Greuther Fürth den anwesenden

Pressesprechern von Unternehmen der Region über ihren Ansatz in der Kommunikation der Marke „Greuther Fürth“. Nach einem Vortrag des Unternehmenssprechers der PUMA SE über innovatives Fußballmarketing informierte Rechtsanwältin Dr. Kropp die Teilnehmer über Marken- und Urheberrechte, die bei der Werbung mit der Fußball-WM 2014 zu beachten sind. Die Veranstaltung klang aus mit einer Führung durch das Fußball-Stadion.

Rechtsanwalt Dr. Cöster am 19.05.2014 zu Gast bei den TecTalks der TH Nürnberg

Rechtsanwalt Dr. Cöster wird am 19.05.2014 als Gast im Rahmen der TecTalk-Reihe der TH Nürnberg ei-

nen Vortrag zum Thema „Neuerungen in der rechtlichen Behandlung von Innovationen“ halten.

Dieser Newsletter wird herausgegeben von

Cöster & Partner
Rechtsanwälte mbB
Theodorstr. 9
90489 Nürnberg

Tel.: 0911 / 53 00 670
Fax: 0911 / 53 00 67 53
info@coester-partner.de
www.coester-partner.de

V.i.S.d.P.: Dr. Enno Cöster

Dieser Newsletter ersetzt keine rechtliche Beratung im Einzelfall. Die Angaben dienen ausschließlich der allgemeinen Information. Für Ihre konkreten Fragen stehen wir Ihnen gerne persönlich zur Verfügung.

Sofern Sie den Newsletter künftig per E-Mail wünschen, teilen Sie uns dies bitte unter info@coester-partner.de mit. Falls Sie den Newsletter nicht mehr erhalten möchten, erbitten wir Ihren Hinweis.